Anlage 2
087-2022

Stadt Bitterfeld-Wolfen

- Entwurf -

Begründung zur Aufhebung

des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windfeld Bobbau“
der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Planungshoheit: Stadt Bitterfeld Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Entwurfsverfasser: Gloria Sparfeld
Stadtplaner und Ingenieure
H. Höfner
Halberstädter Straße 12
06112 Halle/ Saale

Planungsstand: Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

A Geltungsbereich **3**

B Vorhandene Nutzungen im Plangebiet **3**

C Planungsrechtliche Voraussetzungen **4**

D Anlass der Teilaufhebung **5**

E Ziel der Teilaufhebung **5**

F Aufhebungsverfahren **5**

G Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung **6**

H Rechtsgrundlagen **7**

A Geltungsbereich

Das „Windfeld Bobbau“ liegt südlich der Ortschaft Thurland, westlich von Raguhn und nördlich der Ortslage von Bobbau mit dem Ortsteil Siebenhausen. Im Westen verläuft die Bundesautobahn BAB 9 und im Süden grenzt direkt die Landesstraße L 140 an. Die nächst gelegene Wohnbebauung der Ortslage Thurland liegt in einer Entfernung von ca. 800 m zur Nördlichen Plangebietsgrenze.

Der Aufhebungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Bobbau und hat eine Größe von ca. 12,9 ha. Im Liegenschaftsbestand wird der Geltungsbereich beschrieben durch die Flurstücke 16, tlw. 15, 17, 18, 19 und 20 der Flur 6.

B Vorhandene Nutzungen im Plangebiet

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde aufgestellt um die Errichtung von fünf raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) am Standort Bobbau planungsrechtlich zu regeln. Die 5 WEA wurden realisiert und wurden betrieben.

Im Jahre 2017 erfolgte eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1. Ziel der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 war die Anpassung der gemeindlichen Planung an die Ziele der Raumordnung. Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde am Standort „Windfeld Bobbau“ im Bereich der beschlossenen Tabu-Zone von 1.000 m ein Repowering der bestehenden Anlagen ausgeschlossen. Deshalb wurde der innerhalb des 1.000 m Radius befindliche Teil aufgehoben.

Die Errichtung von höheren und leistungsfähigeren Windenergieanlagen ist durch die Festlegung des Vorranggebietes mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie „XVI Thurland“ an dieser Stelle praktisch unzulässig. Die Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 21.10.2017 rechtskräftig.

Der noch bestehende Bebauungsplan Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ mit den festgesetzten 3 Windenergieanlagen wird nunmehr aufgehoben. Nach § 35 Abs. 1 Punkt 5 BauGB sind Windkraftanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig.

Der noch zurzeit rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ legt genaue Standorte sowie die konkrete Bauart der Windkraftanlagen fest. Da die Laufzeit der vorhandenen Windkraftanlagen in absehbarer Zeit endet, sollen neue, repowerte Anlagen errichtet werden. Durch andere Bauarten der Windkraftanlagen verändert sich der Abstand der Anlagen untereinander, so dass die festgelegten Standorte nicht mehr genutzt werden können.

Darüber hinaus befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterirdische bzw. oberirdische Leitungen. Diese Anlagen werden von der geplanten Aufhebung jedoch nicht berührt.

Die Flächen unterhalb der Windräder sowie die Flächen in der Umgebung werden landwirtschaftlich genutzt.

C Planungsrechtliche Voraussetzungen

Die Fläche der geplanten Aufhebung ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen als „Sondergebiet Wind“ ausgewiesen. Gemäß der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gesamtgebiet der Gemarkung Bitterfeld-Wolfen wird der Aufhebungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ wurde von der damals noch selbstständigen Gemeinde Bobbau am 12.11.1998 als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt und in öffentlicher Sitzung am 14.09.2000 als Satzung beschlossenen. Die Satzung wurde im Anzeigeverfahren öffentlich bekanntgemacht und trat am 19.10.2000 in Kraft.

Im Jahre 2017 wurde ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ aufgehoben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ befand sich zum Teil innerhalb des Sachlichen Teilplans "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld- Wittenberg" vom 20.05.2018 festgelegten Pufferzone von 1.000 m („weiche“ Tabu-Zone). Der Abstand vorhandener Windanlagen zur bestehenden Wohnbebauung der Ortslage Siebenhausen liegt teilweise unter 1.000 m.

Ziel der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 war die Anpassung der gemeindlichen Planung an die Ziele der Raumordnung. Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde am Standort „Windfeld Bobbau“ im Bereich der beschlossenen Tabu-Zone von 1.000 m ein Repowering der bestehenden Anlagen ausgeschlossen. Deshalb wurde der innerhalb des 1.000 m Radius befindliche Teil aufgehoben.

Die Errichtung von höheren und leistungsfähigeren Windenergieanlagen ist durch die Festlegung des Vorranggebietes mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie „XVI Thurland“ an dieser Stelle praktisch unzulässig. Die Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 16.10.2017 rechtskräftig.

Nunmehr ist es hoheitlich gewollt den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ in Gänze aufzuheben. Nach § 35 Abs. 1 Pkt. 5 BauGB sind Windkraftanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

D Anlass der Aufhebung

Der in Rede stehende vorhabenbezogene Bebauungsplan legt den genauen Standort der Windenergieanlagen fest sowie die Bauart.

Da die Laufzeit der 3 Windkraftanlagen in absehbarer Zeit endet, sollen neue, repowerte Anlagen errichtet werden. Diese entsprechen einer neuen Bauart und sind dadurch wesentlich höher. Mit dieser repowerten Bauart ändert sich der Abstand der Anlagen untereinander, so dass die festgelegten Standorte nicht mehr genutzt werden können. Der Bebauungsplan hat damit seine Regelungsfunktion verloren und soll aufgehoben werden.

E Ziel der Aufhebung

Gemäß Ziel 110 LEP-ST 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen raumordnerisch zu sichern. Dazu sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Der Standort der Windkraftanlagen im Aufhebungsbereich ist durch die Ausweisung des Vorranggebietes Thurland festgelegt (3.1.2 Z 1 – XVI Thurland).

Die Errichtung von höheren und leistungsfähigeren Windenergieanlagen ist durch die Festlegung des Vorranggebietes mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie „XVI Thurland“ aufgrund des noch rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 praktisch ausgeschlossen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen weist die Fläche des Eignungsgebietes als „Sondergebiet Wind“ aus und ist damit dem Ziel der Raumordnung entsprechend angepasst worden.

Die Errichtung neuer Windenergieanlagen wird planungsrechtlich zukünftig durch die im Sachlichen Teilplan beschlossenen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie beschlossen gesteuert.

F Aufhebungsverfahren

Bei der Aufhebung eines Bauleitplanes sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3, 4 BauGB anzuwenden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat in Form einer öffentlichen Auslegung stattgefunden. Die Planunterlagen lagen dazu in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen, im Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Wolfen, Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen sowie im Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Bitterfeld, Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Ebenfalls waren die vollständigen Unterlagen zum Vorentwurf auf der Internetseite der Stadt Bitterfeld-Wolfen für jedermann eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Der Entwurf soll gemäß § 3 (2) BauGB mindestens 30 Tage der Öffentlichkeit vorgestellt und öffentlich ausgelegt werden. Dies entspricht dem formalen Ablauf innerhalb des Verfahrens zur Planaufstellung. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden und -städte, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden, werden gemäß § 4 (2) BauGB unterrichtet und am weiteren Planverfahren beteiligt.

G Hinweise aus der Beteiligung nach § 4 BauGB

ALFF Anhalt

Das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung und Forsten Anhalt weist in der Stellungnahme darauf hin, dass nachdem die Windkraftanlagen zurückgebaut wurden, die versiegelten Flächen in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen sind und wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Gasleitungen

Die GASCADE Gastransport GmbH zeigt in der Stellungnahme den Lagebestand der Gasleitungen innerhalb des Planänderungsbereiches auf. Es befindet sich innerhalb des Änderungsbereiches eine Ferngasleitung mit Fernmeldekabel. Die Trasse der Ferngasleitung JAGAL ist im Bebauungsplan als "Gasleitung" eingetragen. Die Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens.
Die GASCADE wird zum Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes direkt zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die GDMcom gibt Auskunft über die Anlagenbetreiber innerhalb des Planbereiches. Betroffen ist der Anlagenbetreiber ONTRAS Gasspeicher GmbH. Im Plangebiet der Aufhebung befinden sich Anlagen der ONTRAS. Diese wurden nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.
Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.

Die geplante Teilaufhebung des Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf den vorhandenen Leitungsbestand im Plangebiet.

H Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ findet keinerlei Eingriff in Natur und Landschaft statt.

I Rechtsgrundlagen

- Die Grundlage für die Aufhebung des Bebauungsplanes bildet das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674, 677).

- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 203).

- Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018, in Kraft seit 27.04.2019).

- Sachlicher Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld- Wittenberg" vom 20.05.2018.
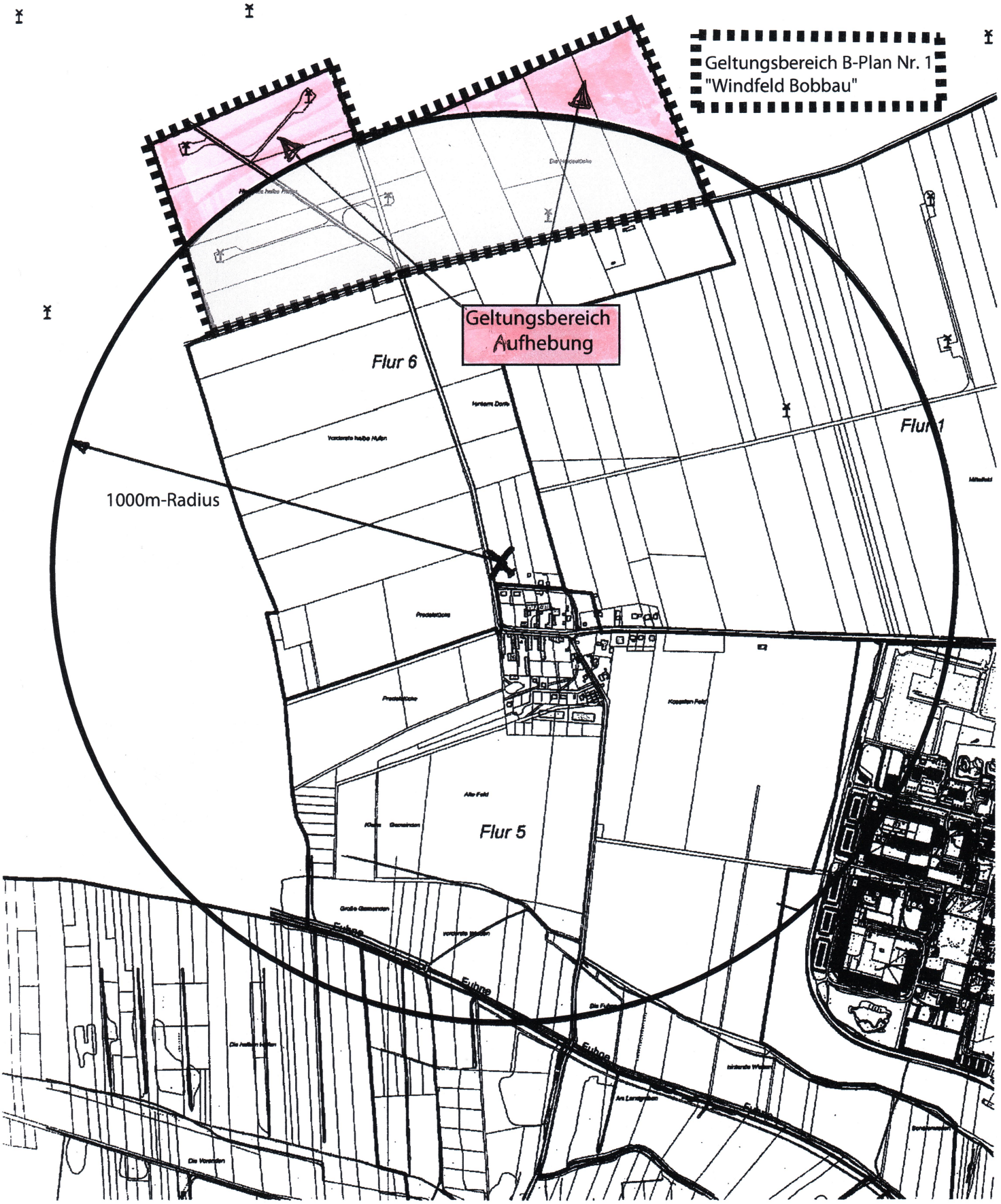
Anlage
Geltungsbereich